

# Leitfaden zur Umsetzung der Jugendschutz- bestimmungen

Nützliche Tipps für  
Festveranstalterinnen  
und -veranstalter



«Die Gemeinden handeln!»  
Für eine lokale Alkoholkultur – auch in Ihrer Gemeinde.

Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit. 

# EDITORIAL

## LIEBE FESTVERANTWORTLICHE, LIEBER FESTVERANTWORTLICHER

Sie befassen sich damit, eine Festwirtschaft oder einen Event zu organisieren? Wir wünschen Ihnen bereits im Voraus gutes Gelingen und dass Sie das Fest in guter Erinnerung behalten.

Es gibt viele Gründe und verschiedene Arten, ein Fest zu feiern oder eine Veranstaltung durchzuführen. Neben Programmgestaltung, Personalplanung, Verpflegung etc. ist für Sie auch der Jugendschutz ein Thema. Für Sie als Veranstalterin oder Veranstalter ist diese Aufgabe nicht ganz leicht: Einerseits sind Sie für die Einhaltung der Jugendschutzgesetze verantwortlich, andererseits sind die Jugendlichen Kundschaft, die Sie nicht vergraulen wollen. Dieser Leitfaden für Festveranstalter bietet Ihnen Ideen für eine verantwortungsvolle und kreative Lösung dieser Aufgabe. Jugendschutz ist mehr, als die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen. Sie haben die Chance, neue und jugendgerechte Anlässe zu entwickeln und so Ihren Beitrag zur Suchtprävention zu leisten.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement!

Gemeinderat Wettingen

Gesundheitskommission Wettingen

### **WICHTIG:**

Die Durchführung eines Vereinsanlasses mit Wirtstätigkeit (d.h. mit Abgabe von Getränken und/oder Esswaren) ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Polizei Wettingen schriftlich zu melden (Formular zum Downloaden unter [www.wettingen.ch](http://www.wettingen.ch)).

Herausgeber:

Gesundheitskommission Wettingen, im Auftrag des Gemeinderates Wettingen, in Zusammenarbeit mit der Suchtprävention Aargau im Rahmen des nationalen Projektes "Die Gemeinden handeln!"

Version Juni 2008

# GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Der Verkauf von Alkohol, übermässiger Alkoholgenuss und die Folgen dieses Missbrauchs unterstehen strikten Gesetzen. Diese Gesetze werden zum Schutze der Konsumentinnen und Konsumenten erlassen und angewandt.

## ABGABEREGELUNGEN

Verboten ist die Abgabe von:

- Alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (Bier, saurer Most, Wein, Obstwein etc.).
- Gebrannten alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren (Spirituosen, verdünnte Spirituosen, Alcopops).
- Alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene.

*Gastgewerbegesetz GGG § 1 Abs. 2*

In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

*Gastgewerbegesetz GGG § 5*

Alkoholische Getränke dürfen nur deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden.

*Lebensmittelverordnung LGV Art. 11 Abs. 1*

An allen Verkaufsstellen ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift auf die Abgabebeschränkung von alkoholhaltigen Getränken an Kinder und Jugendliche sowie das Mindestabgabalter aufmerksam gemacht wird.

*Lebensmittelverordnung LGV Art. 11 Abs. 2*

Verboten sind grundsätzlich Vergünstigungen, Preisreduktionen und Aktionen sowie die entsprechende Werbung für Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke. Darunter fallen Anlässe wie Happy Hours, Zwei für Drei, Fünfliber-Abend etc. Dazu gehören auch Aktionen wie "von x bis y Uhr alle Cocktails nur z Franken", "Eintritt x Franken - all Drinks free" oder "Getränkegutschein für spirituosenhaltiges Getränk für alle, die verkleidet erscheinen" etc.

*Alkoholgesetz AlkG Art. 41 Abs. 1 und Art. 42b Abs. 2*

Die Gemeinde Wettingen empfiehlt die Unterlassung solcher Aktionen auch für nichtspirituosenhaltige alkoholische Getränke

## WERBUNG

Untersagt ist jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet.

Verboten ist insbesondere die Werbung für alkoholische Getränke:

- An Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen besucht werden.
- In Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen (Festzeitschriften), die hauptsächlich für Kinder und Jugendliche bestimmt sind.
- Auf Gegenständen, die hauptsächlich Kinder und Jugendliche benutzen (Schülermaterialien wie Etais, Schulmappen etc. oder auf Spielzeug).
- Durch unentgeltliche Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche.

*Lebensmittelverordnung LGV Art. 11 Abs. 3*

## STRAFBESTIMMUNGEN

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB Art. 136*

In erster Linie wird das Verkaufspersonal, welches direkt mit den jugendlichen Konsumentinnen und Konsumenten in Kontakt steht, bestraft. Aber auch die Organisatoren, der Wirt oder der Festveranstalter können belangt werden.

*Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht Art. 6 Abs. 2 (sinngemäss)*

# RISIKEN UND AUSWIRKUNGEN

Bedenken Sie, dass die Nichteinhaltung der Jugendschutzbestimmungen für Sie als Veranstalter sowie für Ihre Besucherinnen und Besucher fatale Auswirkungen haben kann. Einerseits ist der Missbrauch der Jugendschutzbestimmungen strafbar, andererseits kann der Alkoholkonsum zu kurz- und langfristigen körperlichen, psychischen und sozialen Schäden führen.

Denken Sie daran, dass Alkohol auch in geringen Mengen die Risiken steigert. Folgende Auswirkungen kann Alkoholkonsum haben:

- Alkoholkonsum baut Hemmungen ab und verringert die Vorsicht. So werden ungewohnte Risiken eingegangen.
- Der Alkoholkonsum macht aggressiv. Andere Festteilnehmerinnen und -teilnehmer können Opfer dieser Aggression werden.
- Schon kleine Mengen an Alkohol beeinträchtigen die Fahrtüchtigkeit.
- Nach 3 Gläsern Wein steigen die Risiken eines Verkehrsunfalls um das Zehnfache.
- Körperliche Beschwerden wie Übelkeit, Erbrechen, Müdigkeit etc. sowie psychische Störungen können Folgen sein.
- Über längere Zeit kann massiver Alkoholkonsum zu Abhängigkeit führen. Insbesondere bei Jugendlichen ist das Abhängigkeitsrisiko besonders gross.
- Der Konsum von Alkohol ist bei Jugendlichen häufig mit dem Konsum anderer Suchtmittel verbunden (z.B. Tabak).
- Der übermässige Genuss von Alkohol und dessen Folgen können dem Veranstalter betrieblichen Imageschaden zufügen.
- Missbräuche führen zu unvorhersehbaren Kosten.

# GEWINN FÜR VERANSTALTER

Wenn Ihre Veranstaltung so läuft, wie es sich Gesetzgeber und Präventionsfachleute vorstellen, gehören Sie und Ihre Organisation auf jeden Fall zu den Gewinnern. Sie haben:

- Weniger Randalen, Vandalismus, Anpöbelungen, Sachbeschädigung und Unfälle provoziert.
- Weniger Verunreinigungen und dadurch tiefere Reinigungskosten.
- Ihr Image in der Öffentlichkeit gesteigert (Signalwirkung, Profilierung, gute Presse).
- Eine Vorreiterrolle ausgeübt, durch die effiziente Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen.
- Gesetzeskonform und gesundheitspolitisch verantwortungsvoll und vorbildlich gehandelt.

# WAS SIE KONKRET TUN KÖNNEN

Nachfolgend finden Sie einige Tipps, wie Sie aktiv Prävention betreiben können. Einige Bestimmungen sind von Gesetzes wegen erforderlich, bei den anderen Tipps handelt es sich um freiwillige Massnahmen.

Nützliche Adressen finden Sie auf der Rückseite dieses Leitfadens.

## AN DER BAR:

Gemäss Gesetz erforderlich:

- Plakate mit Jugendschutzbestimmungen gut sichtbar aufhängen.
- Trinkanimationen (Happy Hours, Zwei für Drei, Fünfliber-Abend etc.) sind für Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke verboten.

Freiwillige Massnahmen:

- Preisreduktion für Getränke ohne Alkohol.
- Attraktives und einladendes Angebot an alkoholfreien Getränken für Jugendliche (Bsp. Früchtecocktails, Wellness-Getränke etc.).
- Alkoholfreie mobile Bar mieten als Ergänzung zum übrigen Getränkeangebot.
- Verzicht auf jede Art von Trinkanimationen auch für nicht spirituosenhaltige Getränke.
- Verzicht auf Alcopops: Mit diesen Mixgetränken wird vor allem ein jüngeres Publikum angesprochen. Durch den süssen Geschmack ist der Alkohol kaum spürbar und birgt damit die Gefahr, dass zu viel und zu schnell getrunken wird.
- Falls keine Alterskennzeichnung beim Eingang stattfindet im Zweifelsfall Ausweis verlangen.
- Kleber mit Jugendschutzbestimmungen auf Papiertischtücher kleben.

## ZUR ENTLASTUNG DES BARPERSONALS:

Gemäss Gesetz erforderlich:

- Das Barpersonal muss je nach Verkaufsangebot mindestens 16 bzw. 18 Jahre alt sein.

Freiwillige Massnahmen:

- Vorbereitung des Personals: Wird unerfahrenes Personal eingesetzt, ist für die Instruktion durch eine erfahrene Person genügend Zeit einzuplanen. Es soll eine Ansprechperson bei Fragen und in schwierigen Situationen definiert werden.
- Information und Sensibilisierung von Verkaufspersonal für die Altersbeschränkung bei der Alkoholabgabe, beispielsweise mit Hilfe des Flyers "Sorry, aber du bist zu jung" (zu beziehen unter [www.sfa-isp.ch](http://www.sfa-isp.ch)) oder durch eine Schulung von GastroSuisse.

## **AM EINGANG:**

Freiwillige Massnahmen:

- Information der Mitarbeitenden bei der Eingangskontrolle, dass Ihnen die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen ein Anliegen ist.
- Bei Eingangskontrolle Kennzeichnung der Gäste in verschiedene Altersgruppen, beispielsweise durch verschieden farbige Armbändchen für Jugendliche unter 16 Jahren, für 16- und 17-Jährige und für 18-Jährige und ältere. Das Ausschankpersonal braucht bei der Abgabe von Alkohol nicht mehr nach dem Ausweis zu fragen.
- Richtet sich der Anlass an ein älteres Publikum, empfiehlt es sich, das Eintrittsalter bei 18 Jahren festzulegen. Wird die Alterskontrolle beim Eingang konsequent durchgeführt, entfällt die Überprüfung beim Ausschank.

## **RUND UMS FEST:**

Gemäss Gesetz erforderlich:

- Werbung für alkoholische Getränke ist verboten, wenn sich die Veranstaltung vorwiegend an Jugendliche richtet.

Freiwillige Massnahmen:

- Der generelle Verzicht von Alkoholwerbung und -sponsoring wird empfohlen.
- Auflage von Informationsmaterial oder Abspielen von Videoclips zum Thema Alkohol und Sucht. Die Gäste werden so über die Bestimmungen bezüglich Alkoholabgabe informiert. Klare Verhältnisse für die Gäste, Unterstützung des Ausschankpersonals, Zeitersparnis und weniger Diskussionen sind die Folgen.
- Fahrdienst organisieren zur Verhütung von Unfällen (Bsp. Shuttle Bus, Taxi, Nez Rouge) und für diesen Service entsprechend Werbung machen.
- Teilnahme am Projekt "Be my angel tonight": Die Fahrerperson erhält einen Gutschein für ein alkoholfreies Getränk und kann an einem Wettbewerb teilnehmen.
- Fahrsimulator: Die Gäste lernen, wie sich Alkoholkonsum auf die Fahrtüchtigkeit auswirkt. Zudem sind Fahrsimulatoren gute Publikumsmagnete.
- Einbezug des Beratungsangebotes der Suchtprävention Aargau bei der Organisation.

**Suchen Sie selber in Ihrem OK oder bei Ihren Serviceleuten nach weiteren Ideen. Profitieren Sie von Ideen und Erfahrungen anderer.**

# ADRESSEN

**Suchtprävention Aargau**, Kasinostrasse 29, 5000 Aarau, 062 832 40 90, [www.suchtpraevention-aargau.ch](http://www.suchtpraevention-aargau.ch)

**Departement Gesundheit und Soziales**, Kantonsärztlicher Dienst, Fachstelle Sucht, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, 062 835 29 55  
(Bezugsquelle für Armbändeli, Jugendschutzbestimmungen auf Plakaten und Klebern, Infomaterial)

**Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme**, Postfach 870, 1001 Lausanne, 021 321 29 11, [www.sfa-isp.ch](http://www.sfa-isp.ch)  
(Bezugsquelle für Infomaterial, Flyers)

**Polizei Wettingen**, Alberich Zwyzsigstrasse 76, 5430 Wettingen, 056 437 77 77, [www.wettingen.ch](http://www.wettingen.ch) (zuständig für Bewilligung von Vereinsanlässen mit Wirtetätigkeit)

## Alkoholfreies Angebot

**Blue Cocktail Bar**, Schweizerisches Blaues Kreuz, 062 837 70 17, [www.bluecocktailbar.ch](http://www.bluecocktailbar.ch)

**Funky Bar**, Fachstelle ASN (Am Steuer nie), 044 360 26 00, [www.fachstelle-asn.ch/de/funkybar.php](http://www.fachstelle-asn.ch/de/funkybar.php)

## Fahrdienste

**Badener Taxi AG**, 5430 Wettingen, 056 222 55 55

**Nachtbus RVBW Moonraker**, [www.rvbw.ch](http://www.rvbw.ch)

**Nachtangebot SBB**, [www.sbb.ch](http://www.sbb.ch)

**Aktion Nez Rouge Aargau**, Aarau eusi gsund Stadt, Metzgergasse 2, 5001 Aarau, 062 822 32 61, [www.nezrouge.ch](http://www.nezrouge.ch)

Projekt **Be my angel tonight**, 062 837 70 17, [www.bemyangel.ch](http://www.bemyangel.ch)

## Verkaufsschulung

**GastroSuisse**, Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich, 084 837 71 11, [www.gastrosuisse.ch](http://www.gastrosuisse.ch)

## Fahr Simulator

**Fachstelle ASN** (Am Steuer nie), 044 360 26 00, [www.fachstelle-asn.ch/de/fahr-simulator.php](http://www.fachstelle-asn.ch/de/fahr-simulator.php)